



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Badische Stahlwerke GmbH, Graudenzer Str. 45, 77694 Kehl/Rhein, hat für den Standort in Kehl, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Umzug der Abwasserbehandlungsanlage, Wasserwirtschaft – Strangguss Spritzwasser, beantragt. Bei der Wasserwirtschaft handelt es sich um eine Nebeneinrichtung, die der Stranggießanlage zugeordnet ist. Die Stranggießanlage fällt unter die Ziffer 3.2.2.1 der 4. BImSchV und ist eine IE-Anlage nach Art. 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU.

Die aktuelle Wasserwirtschaft befindet sich räumlich im Bereich der Walzwerke und soll durch den Umzug um ca. 130 m Richtung Norden und somit näher an die Stranggießanlage verschoben werden. Durch diese Maßnahme sollen Freiflächen für eine mögliche Anlagenerweiterung der Walzwerke gewonnen werden, gleichzeitig ergeben sich auch energetische Vorteile durch die Einsparung von Rohrleitungslängen. Prozesstechnisch ergeben sich nur geringfügige Änderungen, da ein Großteil der vorhandenen Anlagenkomponenten weiterverwendet werden.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachfolgend sind die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – mit Hinweis auf die dafür

maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG - aufgeführt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

1. Merkmale des Vorhabens:

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben der bestehenden Stranggießanlage. Der Umzug der Wasserwirtschaft ist mit der Herstellung von Bauwerken und Bodenplatte auf einer durch wasserrechtlicher Plangenehmigung geschaffenen Fläche verbunden. Zudem wird der Anschluss der Abwasserleitung an den bestehenden Abwassersammler hergestellt und das bisherige Gebäude abgerissen. Einzelne Anlagenkomponenten werden ersetzt.

2. Standort des Vorhabens:

Das Plangebiet befindet sich auf dem Werksgelände der Badischen Stahlwerke in einem industriell genutzten Gebiet. Hierdurch liegt im Umfeld des Plangebiets eine Vorbelastung des Landschaftsbildes vor.

3. Lärm und Erschütterungen

Während der Bauzeit entstehen temporär Lärm und Erschütterungen. Nach der Verlagerung befindet sich die Anlage, wie bereits am alten Standort, weiterhin in abgeschirmter Lage hinter einem Betriebsgebäude mit entsprechender Höhe. Es ist nicht mit einer Zunahme des Beurteilungspegels für die schutzbedürftige Bebauung in Auenheim zu rechnen.

4. Störfälle

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich eine Störfallanlage. Auswirkungen sind durch den Umzug nicht zu erwarten.

5. Menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus.

6. Wasser

Es werden keine Änderungen am Betrieb der Stranggießanlage und der Wasserwirtschaft vorgenommen, die sich auf das Schutzgut Wasser auswirken.

7. Schutzgebiete

Auswirkungen auf geschützte Gebiete i.S.d Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind nicht zu erwarten.

8. Überschwemmungsgebiete

Das geplante Vorhaben ist nur von HQ extrem betroffen. Die Wasserspiegelhöhen sind durch das Kraftwerk Gamsheim gesichert und garantiert.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 25.01.2024

Regierungspräsidium Freiburg